

Sitzungsvorlage

Datum: 13.08.2020
Drucksache Nr.: **20/0338**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	02.09.2020	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die nachfolgende Artikelsatzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin:

Aufgrund der §§ 4 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 02.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin/ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.

Sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin/ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin verhindert, leitet der Altersvorsitzende/die Altersvorsitzende die Sitzung. Altersvorsitzender/Altersvorsitzende ist das Mitglied des Rates, welches die längste Zugehörigkeit zum Rat aufweist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt / Begründung:

Soweit die Gemeindeordnung bezüglich der Arbeitsweise des Rates und der Ausschüsse nicht erkennbar abschließende Regelungen getroffen hat, kann und muss der Rat im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie gemäß § 47 Abs. 2 GO NRW eine Geschäftsordnung aufstellen. Neben den notwendigen Inhalten kann die Geschäftsordnung weitere Regelungen enthalten, die für das Verfahren im Rat und den Ausschüssen gelten sollen, dabei ist die Geschäftsordnungsautonomie durch höherrangiges Recht begrenzt.

Der Begriff des „Altersvorsitzenden“ ist in § 67 GO NRW nicht definiert. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes heraus spricht einiges dafür, hierunter das an Lebensalter älteste Mitglied des Rates zu verstehen.

Da die Geschäftsführungsautonomie des Rates jedoch immer dann eingreifen kann, wenn es keine abschließende Regelung im Gesetz gibt, ist es rechtlich zulässig den Begriff des Altersvorsitzenden in einer Geschäftsordnung in einer konkretisierenden Art und Weise zu definieren.

Dies kann dann auch ein Altersvorsitz nach Maßgabe der längsten Mitgliedschaft im Rat sein.

Sowohl für den Bundestag als auch für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises gibt es mittlerweile entsprechend klarstellende Regelungen in den Geschäftsordnungen.

Aus Sicht der Verwaltung trägt die Klarstellung der Bedeutung der Sitzungsleitung Rechnung.

In Vertretung

Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.